

Teil 1 - In aller Kürze



EU

Richtlinie über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen

[Richtlinie 2006/32/EG](#)

vom 14.11.2012

Richtlinie über Energieeffizienz

[Richtlinie 2012/27/EU](#)

vom 14.11.2012



Diese Richtlinie wird in weiten Teilen zum 5.6.2014 aufgehoben. Die wenigen Paragraphen, die sich auch nach diesem Datum noch an die Mitgliedsstaaten richten, werden zum 1.1.2017 aufgehoben.

Ändern Sie das Datum in Ihrem Rechtsverzeichnis und fügen Sie an die Abkürzung folgenden Passus an: »- bis 5.6.2014«

Stattdessen muss nun die Richtlinie 2012/27/EU vom 14.11.2012 in deutsches Recht umgesetzt werden.



Nehmen Sie die Richtlinie neu in Ihr Rechtsverzeichnis auf. Die Rechtsvorschrift ist für Sie direkt nicht zutreffend, weil sie erst in deutsches Recht umgesetzt werden muss.

Doch was kommt auf Sie zu?

Die Richtlinie enthält Regelungen zu Energieeffizienzzielen, Gebäuderenovierungen, Förderungen, Energiedienstleistungen. Ein Artikel dürfte diejenigen unter Ihnen, die ein Energiemanagementsystem nach ISO 50001 eingeführt haben, besonders interessieren. Es ist der [Artikel 8](#) Energieaudits und Energiemanagementsysteme. Darin werden Kriterien für Energieaudits und an die Auditoren festgelegt. Über den obigen Link kommen Sie direkt auf den entsprechenden Artikel in umwelt-online.



Über den Umsetzungsstand halten wir Sie natürlich auf dem Laufenden.

Druckgeräterichtlinie
[Richtlinie 97/23/EG](#)
vom 14.11.2012



Bund


Gewerbeordnung
[GewO](#)
vom 5.12.2012


Strafgesetzbuch
[StGB](#)
vom 5.12.2012


Arbeitsstättenregel
[ASR A1.8](#) »Verkehrswege«
vom 20.11.2012

Der Artikel 6 »Ausschuss für Normen und technische Vorschriften« ist weggefallen.

Diese Richtlinie wurde - wie viele andere auch - geändert durch die [Verordnung \(EU\) 1025/2012](#). Die Änderungen gelten also in allen Mitgliedsstaaten direkt. Die Änderungen betreffen vor allem den Umgang mit harmonisierten Normen.


 Die Änderungen betreffen die Aufstellung von Spielgeräten. Ändern Sie deshalb nur das Datum der Rechtsvorschrift in Ihrem Rechtsverzeichnis.

 Die Änderungen betreffen keine Umwelt- oder Sicherheitsrelevanten Paragraphen. Deshalb ändern Sie nur das Datum in Ihrem Rechtsverzeichnis.

 Diese ASR gilt für das Einrichten und Betreiben von Verkehrswegen inklusive Treppen, ortsfesten Steigleitern und Steigeisengängen, Laderampen sowie Fahrsteigen und Fahrtreppen. Sie gilt nicht für Zu- und Abgänge in, an und auf Arbeitsmitteln im Sinne von und für Fahrzeuge sowie dazugehörige Anhänger, die für die Beförderung von Personen und den Gütertransport bestimmt sind.


Diese ASR findet keine Anwendung auf Steigeisen, Steigeisengängen und Steigleitern an Hausschornsteinen, die ausschließlich als Angriffswege für die Feuerwehr dienen.

Nehmen Sie die ASR in Ihr Rechtsverzeichnis auf und stufen Sie sie als zutreffend ein.

 Die Betreiberpflichten haben wir im Teil 2 des Infobriefs für Sie zusammengestellt.

Arbeitsstättenregel


[ASR A2.1](#) »Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen« vom 20.11.2012

 Diese neue ASR konkretisiert die Anforderungen an das Einrichten und Betreiben von Arbeitsplätzen und Verkehrswegen zum Schutz vor Absturz oder herabfallenden Gegenständen sowie die damit verbundenen Maßnahmen bezüglich des Betretens von Dächern oder anderen Gefahrenbereichen.

Diese ASR gilt zum Schutz der Beschäftigten vor Absturz und vor herabfallenden Gegenständen sowie für das Betreten von Dächern oder Gefahrenbereichen.


Diese ASR gilt nicht für das Einrichten und Betreiben von Arbeitsplätzen und Verkehrswegen, die Bestandteil eines Arbeitsmittels sind, das in den Regelungsbereich der Betriebsicherheitsverordnung fällt.

Nehmen Sie die ASR in Ihr Rechtsverzeichnis auf und stufen Sie sie als zutreffend ein.


 Die Betreiberpflichten haben wir im Teil 2 des Infobriefs für Sie zusammengestellt.

Arbeitsstättenregel

[ASR A2.2](#) »Maßnahmen gegen Brände« vom 20.11.2012

 Diese neue ASR gilt für das Ausstatten und Betreiben von Arbeitsstätten mit Feuerlöscheinrichtungen sowie für weitere Maßnahmen zur Erkennung von Entstehungsbränden, zur Alarmierung sowie Bekämpfung von Entstehungsbränden.

Nehmen Sie sie in Ihr Rechtsverzeichnis auf und stufen Sie sie als zutreffend ein.

 Die Betreiberpflichten haben wir im Teil 2 des Infobriefs für Sie zusammengestellt. Vieles davon werden Sie schon kennen, neu jedoch ist die Verpflichtung Brandschutz Helfer in bestimmter Anzahl ausbilden zu lassen.




Hessen (Hess)


Hessisches Energiegesetz

[HEG](#)

vom 21.11.2012

 Das Gesetz ist neu und dient dazu, die Deckung des Endenergieverbrauchs von Strom und Wärme möglichst zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energiequellen bis zum Jahr 2050 sicherzustellen. Es beinhaltet hauptsächlich Förderschwerpunkte und richtet sich an das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände.


Es richtet sich NICHT an Unternehmen. Deshalb müssen Sie die Rechtsvorschrift nicht in Ihr Rechtsverzeichnis aufnehmen.

 Es gibt bereits ein [HEG](#) mit dem Zusatz »Gesetz über die Förderung rationeller und umweltfreundlicher Energienutzung und die Durchführung des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes in Hessen« vom 25.11.2010. Dieses Gesetz gilt unseres Wissens immer noch (zumindest wird es unverändert in www.umwelt-online.de geführt.)

Hessische Bauordnung

[HBO](#)

vom 30.11.2012

 Ändern Sie für die nachfolgenden Rechtsvorschriften nur das Datum in Ihrem Rechtsverzeichnis.

Verordnung zur Regelung von Anforderungen an wasserrechtliche Erlaubnisse und Genehmigungen für Indirekteinleitungen nach der IVU-Richtlinie

[IVU-VO Abwasser Hess](#)

vom 16.11.2012




Niedersachsen (Nds)

Feuerungsverordnung Niedersachsen

[FeuVO Nds](#)


vom 13.11.2012

 Da die Änderungen materielle Anforderungen betreffen, die in Zukunft bei der Errichtung von Feuerstätten zu beachten ist, ergibt sich für Sie kein Handlungsbedarf. Betreiberpflichten enthält die Verordnung ohnehin nicht. Ändern Sie deshalb nur das Datum der Rechtsvorschrift in Ihrem Rechtsverzeichnis.

Versammlungsstättenverordnung Niedersachsen

[VStättVO Nds](#)

vom 13.11.2012

 Auch hier gibt es keine Änderung an den Betreiberpflichten. Ändern Sie deshalb nur das Datum in Ihrem Rechtsverzeichnis.




Nordrhein-Westfalen (NW)

Verordnung zur Umsetzung der
Energieeinsparverordnung

[EnEV-UVO NW](#)

vom 14.11.2012

 Hier wurde die Gültigkeitsbeschränkung aufgehoben. Ändern Sie deshalb nur das Datum der Rechtsvorschrift in Ihrem Rechtsverzeichnis.




Saarland (Saar)

Versammlungsstättenverordnung Saarland

[VStättVO Saar](#)

vom 16.11.2012

 Ändern Sie nur das Datum der Rechtsvorschrift in Ihrem Rechtsverzeichnis.




Schleswig-Holstein (SH)

Landeswassergesetz Schleswig-Holstein

[LWG SH](#)

vom 29.11.2012

 Ändern Sie nur das Datum in Ihrem Rechtsverzeichnis.

Teil 2 - Aktuelles für den Betreiber



Bund

Arbeitsstättenregel
ASR A1.8 »Verkehrswege«
vom 20.11.2012

1 Zielstellung

Diese ASR konkretisiert die Anforderungen an das Einrichten und Betreiben von Verkehrswegen [...].

2 Anwendungsbereich

Diese ASR gilt für das Einrichten und Betreiben von Verkehrswegen inklusive Treppen, ortsfesten Steigleitern und Steigeisengängen, Laderampen sowie Fahrsteigen und Fahrtreppen. Sie gilt nicht für Zu- und Abgänge in, an und auf Arbeitsmitteln [...] und für Fahrzeuge sowie dazugehörige Anhänger, die für die Beförderung von Personen und den Gütertransport bestimmt sind.

Diese ASR findet keine Anwendung auf Steigeisen, Steigeisengängen und Steigleitern an Hausschornsteinen, die ausschließlich als Angriffswege für die Feuerwehr dienen.

5 Betreiben von Verkehrswegen


(1) Bei der Benutzung von Verkehrswegen können sich Gefährdungen, insbesondere durch:


- die Art der Nutzung (z.B. gemeinsamer Fußgänger- und Fahrzeugverkehr),
- die betrieblichen Verhältnisse (z.B. Schichtbetrieb mit unterschiedlicher Verkehrsdichte oder Besucherdichte),
- Verschmutzungen (z.B. Verunreinigungen und Ablagerungen),
- Witterungsverhältnisse (z.B. Glatteis) oder
- Vegetation

ergeben.

Für die Sicherheit auf Verkehrswegen sind geeignete Schutzmaßnahmen (z.B. innerbetriebliche Verkehrsregeln, geeignete Warnkleidung, farbliche Markierungen, Reinigungsverfahren, Winterdienst, Überdachung) im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung festzulegen und umzusetzen.

Nehmen Sie die nachfolgenden Paragraphen mit Betreiberpflichten in Ihr Rechtsverzeichnis auf.

 Paragraphen, die sich auf Rolltreppen oder -bänder bezieht, haben wir nicht aufgeführt.

 Beachten Sie bitte, dass die ASR viele materielle Anforderungen beinhaltet, die bei der Auslegung von Verkehrswegen berücksichtigt sein müssen. Bitte prüfen Sie deshalb anhand des Volltextes, ob Sie Handlungsbedarf haben und setzen Sie gegebenenfalls die entsprechenden Maßnahmen um.

Setzen Sie auch die nebenstehenden organisatorischen Maßnahmen um.

Hinweis: Tabellen und Anlagen sind hier nicht dargestellt.

(2) Die Beschäftigten müssen gefährdungsbezogen in die Benutzung der Verkehrswege und über die betrieblichen Verkehrsregeln unterwiesen sein. Dies betrifft auch Verkehrsbereiche, in denen sich innerbetriebliche Regelungen mit öffentlichen Anforderungen überschneiden (z.B. Straßenverkehrsordnung auf Parkflächen, die zum Betriebsgelände gehören).

(3) Die erforderliche Mindestbreite der Verkehrswege (siehe Tabellen 2 und 3, Abb. 3) muss ständig freigehalten werden, damit sie jederzeit benutzt werden können.

(4) Verkehrswege im Freien und in Gebäuden sind für die Dauer der Benutzung ausreichend so zu beleuchten (siehe ASR A3.4 "Beleuchtung"), dass eine sichere Benutzung gewährleistet wird.

(5) Transporte dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn die für einen sicheren Transport ausreichende Sicht über den Verkehrsweg gegeben ist.

(6) Wenn die Sichtverhältnisse es erfordern, dürfen Fahrzeuge nur eingesetzt werden, wenn sie mit einer ausreichenden Beleuchtungseinrichtung ausgerüstet sind und diese eingeschaltet ist.

(7) Transportvorgänge über Treppen sollen so durchgeführt werden, dass für den Transportierenden eine Hand zum Festhalten am Handlauf frei bleibt und ihm die Sicht auf die Treppe durch das Transportgut nicht verdeckt wird.

(8) Zum Transport von Lasten über Steigleitern und Steigeisengänge sind geeignete Hilfsmittel (z.B. Winden, Lasthaken, Seile) einzusetzen. Beschäftigte dürfen Lasten über Steigleitern und Steigeisengänge nur dann transportieren, wenn sie dabei beide Hände frei haben und die Gefährdung durch herabfallende Gegenstände vermieden wird (z.B. durch Verwendung eines Rucksacks oder einer verschließbaren Werkzeugtasche am Gürtel). Durch die mitgeführte Last darf die Bewegungsfreiheit nicht eingeschränkt werden (z.B. durch Hängenbleiben am Rückenschutz).

[...]

6 Instandhaltung und sicherheitstechnische Funktionsprüfung

(1) Verkehrswege und deren Sicherheitseinrichtungen sind je nach Art und Häufigkeit der Benutzung und der vorhandenen Gefahren in regelmäßigen Abständen auf ihre ordnungsgemäße Funktion zu überprüfen und, falls erforderlich, instand zu setzen. Art, Umfang und Fristen der Überprüfung richten sich nach dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung. [...]

[...]

(3) Der sichere Betrieb von Steigleitern und Steigeisengängen sowie von Fahrtreppen und Fahrsteigen ist zur Verhütung und Beseitigung von Gefahren durch regelmäßige Funktionsprüfungen - insbesondere der sicherheitstechnischen Einrichtungen - zu gewährleisten. [...]

Arbeitsstättenregel

ASR A2.1 »Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen« vom 20.11.2012

1 Zielstellung

Diese ASR konkretisiert die Anforderungen an das Einrichten und Betreiben von Arbeitsplätzen und Verkehrswegen zum Schutz vor Absturz oder herabfallenden Gegenständen sowie die damit verbundenen Maßnahmen bezüglich des Betretens von Dächern oder anderen Gefahrenbereichen [...].

2 Anwendungsbereich

(1) Diese ASR gilt zum Schutz der Beschäftigten vor Absturz und vor herabfallenden Gegenständen sowie für das Betreten von Dächern oder Gefahrenbereichen.

(2) Diese ASR gilt nicht für das Einrichten und Betreiben von Arbeitsplätzen und Verkehrswegen, die Bestandteil eines Arbeitsmittels sind, das in den Regelungsbereich der Betriebssicherheitsverordnung fällt.


4 Beurteilung der Gefährdungen und Rangfolge der Schutzmaßnahmen

4.1 Gefährdung durch Absturz

(1) Bei der Ermittlung und Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen sind mindestens folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- Absturzhöhe,
- Art, Dauer der Tätigkeit, körperliche Belastung,
- Abstand von der Absturzkante,
- Beschaffenheit des Standplatzes (Neigungswinkel), der Standfläche (z.B. Rutschhemmung),
- Beschaffenheit der tiefer gelegenen Fläche, z.B. Schüttgüter (versinken, ersticken), Wasser (versinken, ertrinken), Beton (harter Aufschlag),

Nehmen Sie die nachfolgenden Paragraphen mit Betreiberpflichten in Ihr Rechtsverzeichnis auf.

 Beachten Sie bitte, dass die ASR viele materielle Anforderungen beinhaltet, die umgesetzt sein müssen. Bitte prüfen Sie deshalb anhand des Volltextes, ob dies bei Ihnen der Fall ist und setzen Sie gegebenenfalls die entsprechenden Maßnahmen um.

HINWEIS: Tabellen, Abbildungen und Anhänge sind hier nicht dargestellt.

Bewehrungsanschlüsse (aufspießen), Behälter mit Flüssigkeiten, Gegenstände oder Maschinen einschließlich deren bewegter Teile, die sich auf dieser Fläche befinden und

- Beschaffenheit der Arbeitsumgebung und gefährdende äußere Einflüsse, z.B. Sichtverhältnisse, Erkennbarkeit (z.B. Beleuchtung, Tageszeit, Blendwirkung durch helle Flächen oder Gegenlicht, Markierungen), Vibrationen, gleichgewichtsbeeinflussende Faktoren, Witterungseinflüsse (z.B. Wind, Eis und starker Schneefall).

(2) Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung kann der Arbeitgeber u. a. die Hinweise aus den Planungsunterlagen für bauliche Anlagen heranziehen.

(3) Befinden sich Arbeitsplätze oder Verkehrswege 0,2 m bis 1,0 m oberhalb einer angrenzenden Fläche oder besteht die Gefährdung des Abrutschens oder unabhängig von der vorgenannten Höhe die Gefährdung des Hineinfallens oder des Versinkens in Stoffen, ist im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln, ob und welche Schutzmaßnahmen nach Punkt 4.2 erforderlich sind.

(4) Eine Gefährdung durch Absturz liegt bei einer Absturzhöhe von mehr als 1,0 m vor.

4.2 Rangfolge der Maßnahmen zum Schutz vor Absturz

Bauliche und technische Maßnahmen haben Vorrang vor organisatorischen und individuellen Schutzmaßnahmen. [...]

4.3 Gefährdung durch herabfallende Gegenstände

Bei der Ermittlung und Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen sind mindestens folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- Höhenunterschied zwischen der Fläche, von der aus Gegenstände herabfallen können, und den Bereichen, die von Beschäftigten begangen oder befahren werden können,
- Beschaffenheit des Gegenstandes, z.B. Form, Gewicht, Konsistenz (z.B. Schüttgüter, Flüssigkeiten) und
- äußere Einflüsse, z.B. Witterungseinflüsse wie Wind.

4.4 Rangfolge der Maßnahmen zum Schutz vor herabfallenden Gegenständen

Bauliche und technische Maßnahmen haben Vorrang vor organisatorischen und individuellen Schutzmaßnahmen. [...]

5 Maßnahmen zum Schutz vor Absturz

5.1 Sicherung an Absturzkanten

[...] (2) [...] Ergibt sich bei der Gefährdungsbeurteilung, dass in bestehenden Arbeitsstätten die Einhaltung der Höhe der Umwehrung mit Aufwendungen verbunden ist, die offensichtlich unverhältnismäßig sind, so hat der Arbeitgeber dies individuell zu beurteilen. Bei der Gefährdungsbeurteilung hat der Arbeitgeber zu prüfen, wie durch andere oder ergänzende Maßnahmen die Sicherheit und der Gesundheitsschutz der Beschäftigten in vergleichbarer Weise gesichert werden kann; die erforderlichen Maßnahmen hat er durchzuführen. Eine solche Maßnahme kann z.B. die Zugangsbeschränkung zur Absturzkante sein. Die ergänzenden Maßnahmen können solange herangezogen werden, bis die bestehenden Arbeitsstätten wesentlich umgebaut werden.

7 Arbeitsplätze und Verkehrswege auf Dächern

(1) Wenn auf Dächern Arbeiten durchgeführt werden oder diese als Verkehrswege genutzt werden, hat der Arbeitgeber zu ermitteln, ob eine Gefährdung durch Absturz [...] besteht.

7.1 Nicht durchtrittsichere Dächer und Bauteile

(1) Zugänge (z.B. Dachausstiege, Luken) zu nicht durchtrittsicheren Dächern (siehe Punkt 3.11) müssen unter Verschluss stehen, der nur von besonders unterwiesenen und beauftragten Personen geöffnet werden kann. Diese Unterweisung ist ggf. vor Ort durchzuführen. An den Zugängen muss eine dauerhafte und deutlich sichtbare Kennzeichnung angebracht sein, z.B. "Dach nur auf Laufstegen benutzen". [...]

(4) Für die Ausführung von Arbeiten und für die Benutzung von Verkehrswegen im Gefahrenbereich (Abstand < 2,0 m) von sonstigen nicht durchtrittsicheren Dachoberlichtern (z.B. Lichtplatten aus Kunststoff) ist aufgrund der örtlichen Gegebenheiten im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu entscheiden, ob und ggf. welche Maßnahmen zu treffen sind, z.B. Geländer, Abdeckung, Arbeiten mit PSAgA.

Arbeitsstättenregel

ASR A2.2 »Maßnahmen gegen Brände«
vom 20.11.2012

1 Zielstellung

Diese ASR konkretisiert die Anforderungen an die Ausstattung mit und das Betreiben von Brandmelde- und Feuerlöscheinrichtungen in Arbeitsstätten sowie die damit verbundenen organisatorischen Maßnahmen.

2 Anwendungsbereich

(1) Diese ASR gilt für das Ausstatten und Betreiben von Arbeitsstätten mit Feuerlöscheinrichtungen sowie für weitere Maßnahmen zur Erkennung von Entstehungsbränden, zur Alarmierung sowie Bekämpfung von Entstehungsbränden.

5 Ausstattung von Arbeitsstätten

5.1 Branderkennung und Alarmierung

(1) Der Arbeitgeber hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Beschäftigten im Brandfall unverzüglich gewarnt und zum Verlassen von Gebäuden oder gefährdeten Bereichen aufgefordert werden können.

(2) Brände können durch Personen oder Brandmelder erkannt und gemeldet werden. [...]

(3) [...] Technischen Maßnahmen sind vorrangig umzusetzen.

Die Notwendigkeit von technischen Alarmierungsanlagen kann sich aus der Gefährdungsbeurteilung oder aus Auflagen von Behörden ergeben.

5.2 Anzahl und Bereitstellung der Feuerlöscheinrichtungen


Der Arbeitgeber hat Feuerlöscheinrichtungen nach Art und Umfang der Brandgefährdung und der Größe des zu schützenden Bereiches in ausreichender Anzahl nach den Punkten 5.2.1 bis 5.2.4 bereitzustellen. [...]

5.2.3 Grundanforderungen für die Bereitstellung von Feuerlöscheinrichtungen

Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass in Arbeitsstätten:

- Feuerlöscher gut sichtbar und leicht erreichbar angebracht sind,
- Feuerlöscher vorzugsweise in Fluchtwegen, im Bereich der Ausgänge ins Freie, an den Zugängen zu Treppenträumen oder an Kreuzungspunkten von Verkehrswegen/ Fluren angebracht sind,

Nehmen Sie die nachfolgenden Paragraphen mit Betreiberpflichten in Ihr Rechtsverzeichnis auf.

 Beachten Sie bitte, dass die ASR viele materielle Anforderungen beinhaltet, die bei der Ausstattung Ihrer Arbeitsstätten umgesetzt sein müssen. Bitte prüfen Sie deshalb anhand des Volltextes, ob dies bei Ihnen der Fall ist und setzen Sie gegebenenfalls die entsprechenden Maßnahmen um.

Darunter fallen insbesondere die Punkte 5.2.3 Grundanforderungen für die Bereitstellung von Feuerlöscheinrichtungen und 5.2.4 Arbeitsstätten mit erhöhter Brandgefährdung.

Setzen Sie auch die nebenstehenden organisatorischen Maßnahmen um.

- die Entfernung von jeder Stelle zum nächstgelegenen Feuerlöscher möglichst nicht mehr als 20 m (tatsächliche Laufweglänge) beträgt, um einen schnellen Zugriff zu gewährleisten,
- Feuerlöscher vor Beschädigungen und Witterungseinflüssen geschützt aufgestellt sind, z.B. durch Schutzhauben, Schränke, Anfahrschutz; dies kann z.B. bei Tankstellen, Tiefgaragen und im Freien erforderlich sein,
- Feuerlöscher so angebracht sind, dass diese ohne Schwierigkeiten aus der Halterung entnommen werden können, für die Griffhöhe haben sich 0,80 bis 1,20 m als zweckmäßig erwiesen.
- die Standorte von Feuerlöschern durch das Brandschutzzeichen Foo5 "Feuerlöscher" entsprechend ASR A1.3 "Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung" gekennzeichnet sind, sofern die Feuerlöscher nicht gut sichtbar angebracht oder aufgestellt sind. In unübersichtlichen Arbeitsstätten ist der nächstgelegene Standort eines Feuerlöschers gut sichtbar durch das Brandschutzzeichen Foo5 "Feuerlöscher" in Verbindung mit einem Zusatzzeichen "Richtungspfeil" anzuzeigen. Besonders in lang gestreckten Räumen oder Fluren sollen Brandschutzzeichen in Laufrichtung jederzeit erkennbar sein, z.B. durch den Einsatz von Fahnen- oder Winkelschildern.
- weitere Feuerlöscheinrichtungen ebenfalls entsprechend ASR A1.3 "Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung" gekennzeichnet sind (z.B. für Wandhydranten: Brandschutzzeichen Foo3 "Löschschlauch") und
- die Standorte der Feuerlöscheinrichtungen in den Flucht- und Rettungsplan entsprechend ASR A2.3 "Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan" aufgenommen sind.

5.2.4 Arbeitsstätten mit erhöhter Brandgefährdung

(1) Liegen nach der Gefährdungsbeurteilung gemäß § 3 der Arbeitsstättenverordnung erhöhte Brandgefährdungen vor, sind neben der Grundausstattung nach Punkt 5.2.1 und den Grundanforderungen für die Bereitstellung nach Punkt 5.2.3 zusätzliche betriebs- und tätigkeitsspezifische Maßnahmen erforderlich (siehe Absatz 3).

In diesem Zusammenhang wird auf die TRGS 400 "Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen" und TRGS 800 "Brandschutzmaßnahmen" hingewiesen.

(2) Erhöhte Brandgefährdungen können z.B. gegeben sein, wenn:

Dokumentieren Sie diesen Sachverhalt am besten in Ihrer Gefährdungsbeurteilung.

- Stoffe mit hoher Entzündbarkeit oder brandfördernden Eigenschaften vorhanden sind,
- die örtlichen und betrieblichen Verhältnisse für die Brandentstehung günstig sind und in der Anfangsphase mit einer schnellen Brandausbreitung zu rechnen ist,
- brandgefährliche Arbeiten durchgeführt werden (z.B. Schweißen, Brennschneiden, Trennschleifen, Löten) oder brandgefährliche Verfahren angewendet werden (z.B. Farbspritzen, Flamarbeiten) oder
- erhöhte Gefährdungen vorliegen, z.B. durch Selbstentzündung, Stoffe der Brandklassen D und F, brennbare Stäube, leicht- oder hochentzündliche Flüssigkeiten oder brennbare Gase.

Von erhöhter Brandgefährdung kann z.B. in folgenden Betrieben oder Betriebsbereichen ausgegangen werden (siehe Tabelle 4).

HINWEIS: Tabellen sind hier nicht dargestellt.

(3) Über die Grundausrüstung hinausgehende zusätzliche Maßnahmen sind z.B.:

- Erhöhung der Anzahl der Feuerlöscher an besonders gefährdeten Arbeitsplätzen, um kürzere Eingreifzeiten aufgrund kürzerer Wege sicherzustellen oder einen größeren Löscheffekt durch gleichzeitigen Einsatz mehrerer Feuerlöscher zu erzielen,
- Bereitstellung von zusätzlichen Feuerlöscheinrichtungen, z.B. fahrbare Pulverlöscher, fahrbare Kohlendioxidlöscher, Schaumlöschgeräte oder Wandhydranten, die Löschmittel müssen für die Brandklassen der vorhandenen Stoffe geeignet sein,
- der Einsatz von Löschanlagen oder
- die Ausrüstung von Bereichen mit Brandmeldeanlagen.

6 Betrieb

6.1 Unterweisung

Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefährdungen sowie über die Maßnahmen zu ihrer Abwendung vor Aufnahme der Beschäftigung sowie bei Veränderung des Tätigkeitsbereiches und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, zu unterweisen. Diese Unterweisung muss auch Maßnahmen gegen Entstehungsbrände und Explosionen sowie

das Verhalten im Gefahrenfall (z.B. Gebäuderäumung, siehe auch ASR A2.3 "Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan") einschließen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren.

6.2 Brandschutzhelfer

(1) Der Arbeitgeber hat eine ausreichende Anzahl von Beschäftigten durch Unterweisung und Übung im Umgang mit Feuerlöscheinrichtungen zur Bekämpfung von Entstehungsbränden vertraut zu machen.

Es ist die erste Vorschrift, in der Brandschutzhelfer nun explizit benannt sind.

(2) Die notwendige Anzahl von Brandschutzhelfern ergibt sich aus der Gefährdungsbeurteilung. **Ein Anteil von fünf Prozent der Beschäftigten ist in der Regel ausreichend.** Eine größere Anzahl von Brandschutzhelfern kann z.B. bei erhöhter Brandgefährdung, der Anwesenheit vieler Personen, Personen mit eingeschränkter Mobilität sowie großer räumlicher Ausdehnung der Arbeitsstätte erforderlich sein.

(3) Bei der Anzahl der Brandschutzhelfer sind auch Schichtbetrieb und Abwesenheit einzelner Beschäftigter, z.B. Fortbildung, Ferien, Krankheit und Personalwechsel, zu berücksichtigen.

(4) Die Brandschutzhelfer sind im Hinblick auf ihre Aufgaben fachkundig zu unterweisen. Zum Unterweisungsinhalt gehören neben den Grundzügen des vorbeugenden Brandschutzes Kenntnisse über die betriebliche Brandschutzorganisation, die Funktions- und Wirkungsweise von Feuerlöscheinrichtungen, die Gefahren durch Brände sowie über das Verhalten im Brandfall.

(5) Praktische Übungen (Löschübungen) im Umgang mit Feuerlöscheinrichtungen gehören zur fachkundigen Unterweisung.

6.3 Wartung und Prüfung

6.3.1 Brandmelde- und Feuerlöscheinrichtungen

(1) Der Arbeitgeber hat Brandmelde- und Feuerlöscheinrichtungen unter Beachtung der Herstellerangaben in regelmäßigen Abständen sachgerecht warten und auf ihre Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren.

(2) Werden keine Mängel festgestellt, ist dies auf der Feuerlöscheinrichtung kenntlich zu machen, z.B. durch Anbringen einer Plakette.

(3) Werden Mängel festgestellt, die eine Funktionsfähigkeit der Feuerlöscheinrichtung nicht mehr gewährleisten, hat der Arbeitgeber

unverzüglich zu veranlassen, dass die Feuerlöscheinrichtung instandgesetzt oder ausgetauscht wird.

6.3.2 Besondere Regelungen für Feuerlöscher

(1) Die Bauteile von Feuerlöschern sowie die im Feuerlöscher enthaltenen Löschmittel können im Laufe der Zeit unter den äußeren Einflüssen am Aufstellungsort, wie Temperatur, Luftfeuchtigkeit, Verschmutzung, Erschütterung oder unsachgemäße Behandlung, unbrauchbar werden. Zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit sind Feuerlöscher daher mindestens alle zwei Jahre durch einen Sachkundigen zu prüfen.

(2) Bei starker Beanspruchung, z.B. durch Umwelteinflüsse oder mobilen Einsatz, können kürzere Zeitabstände erforderlich sein.

(3) Von der Prüfung der Funktionsfähigkeit durch den Sachkundigen nach Absatz 1 bleiben die zusätzlichen wiederkehrenden Prüfungen der Feuerlöscher nach der Betriebsicherheitsverordnung unberührt.

7 Abweichende/ergänzende Anforderungen für Baustellen

(1) Die Anforderungen in den Punkten 5.2.1 und 6.2 gelten auf Baustellen nur für stationäre Baustelleneinrichtungen, z.B. Baubüros, Unterkünfte oder Werkstätten.

(2) Werden auf Baustellen Arbeiten mit einer Brandgefährdung durchgeführt, z.B. Schweißen, Brennschneiden, Trennschleifen, Löt- oder Verfahren angewendet, bei denen eine Brandgefährdung besteht, z.B. Farbspritzen, Flammarbeiten, ist dort für jedes der dabei eingesetzten Arbeitsmittel ein Feuerlöscher für die entsprechenden Brandklassen mit mindestens 6 LE bereitzuhalten.

(3) Personen, die mit den vorgenannten Arbeitsmitteln tätig werden, sind theoretisch und praktisch im Umgang mit Feuerlöschern zu unterweisen. Es empfiehlt sich, diese Unterweisung in Abständen von 3 bis 5 Jahren zu wiederholen.

(4) Baustellen mit besonderen Gefährdungen (z.B. Untertagebaustellen, Hochhausbau) erfordern zusätzliche Maßnahmen gegen Brände nach Punkt 5.2.4.

Übernehmen Sie diesen Abschnitt nur, wenn er für Sie zutreffend ist.

Teil 3 - Zusatzinformationen



Ausblick

Der Bundestag hat am 8.11.2012 das [Gesetz zur Umsetzung der Industrieemissions-Richtlinie](#) beschlossen. Nach Auskunft der IHK sollte bereits dieser Tage die Zustimmung des Bundesrats erfolgen.

Änderungen am BImSchG sind unter anderem die Folgenden:


- Der Gesetzgeber soll binnen eines Jahres nach Vorliegen eines neuen BVT-Papiers die einschlägigen Rechtsvorschriften überprüfen und gegebenenfalls anpassen.
- Bei einem Genehmigungsverfahren soll es verpflichtend sein einen Ausgangszustandsbericht vorzulegen, außer, wenn die Möglichkeit einer Boden- Und Grundwasserverschmutzung nicht besteht.
- Darlegung welche Unterlagen öffentlich bekannt zu geben sind und das »öffentliche Bekanntmachung« eine Veröffentlichung im Internet meint.
- Behörden können nun sich für die Überwachungsaufgaben Dritter, sogenannter Beauftragter, bedienen.
- Die Übergangsfrist für bestehende IED-Anlagen ist der 7.1.2014.



Ausblick

Die EU hat einen [Verordnungsentwurf](#) vorgelegt, der die Verringerung von fluorierten Treibhausgasen zum Ziel hat. Diese Verordnung soll die Verordnung [\(EG\) Nr. 842/2006](#) ersetzen. Sie wird voraussichtlich Anfang 2014 »auf den Markt kommen«.

Darin werden unter andere bestehende Regelungen zur Minimierung von Leckagen, zur Rückgewinnung aus Altgeräten, zur Schulung und Zertifizierung von Personal, zur Kennzeichnung von Geräten sowie zur Berichterstattung über Herstellung, Import und Export von fluorierten Gasen weiter verschärft.

 Auch wenn Sie erst von Ozonschädigenden Substanzen auf Treibhausgase umgestellt haben, heißt das doch nicht, dass die Anforderungen dadurch weniger werden.



Sicherheit von Regalen

Im letzten Infobrief hatten wir Ihnen den [Artikel mit Checkliste](#) der BG Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN) vorgestellt, in dem zusammengefasst ist, was bei Regalprüfungen zu beachten ist.

Heute informieren wir Sie über die neu gefasste [BGI/GUV-I 5166](#) »Sicherheit von Regalen«

Aus dem Inhaltsverzeichnis:


- Rechtliche Grundlagen
- Anforderungen aus der DIN EN 15635
- Anforderungen an die befähigte Person für die regelmäßige Prüfung und für die interne Prüfung
- Prüfumfang
- Dokumentation
- Durchzuführende Maßnahmen
- Instandsetzung der Regale
- Erhöhung der Sicherheit im Lager



Auswahl von Gehörschützern

Das Institut für Arbeitsschutz (IfA) bietet eine [Software](#) an, die Sie zur Auswahl von Gehörschützern im Rahmen des Arbeitsschutzes benutzen können. Die aktuelle Version ist vom 16.12.2012.

Apropos Gehörschützer:

 Denken Sie auch daran, dass Otoplastiken (individuell angepasster Gehörschutz) 6 Monate nach Anpassung und danach alle zwei Jahre einer Funktionskontrolle unterzogen werden sollten? Dies sagt die TRLV Lärm -Teil 3 unter 6.2.3